



Gemeinderat Eppenschlag

39. Sitzung

(Wahlperiode 2020 – 2026)

öffentliches Protokoll

am Montag, 15.05.2023

um 19:00 Uhr im Bürgersaal des Gemeindehauses Eppenschlag

Anwesende:

Vorsitzender: Schmid Peter
Schriftführer/in: Schneider Eva
Gremienmitglieder: Molz Christian
Perl Michael
Reith Thomas
Resch-Karger Mathilde
Schiller Norbert
Sinnhuber Birgit

abwesende
Gremienmitglieder: Binder Martin
Weber Thomas

Außerdem waren
anwesend: GL Hörtreiter Helmut
Maier Robert
Behringer Olga
Zuhörer (13)

VGem Schönberg
VGemSch-Kämmerer
Presseberichterstatlerin
Grafenauer Anzeiger

Inhalt öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung vom 13.03.2023 behandelten Beratungsgegenstände und Beschlüsse
2. Beschluss über die Zulassung und gegebenenfalls Abhilfeentscheidung (EP-312/20-26) bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens "Kostenreduzierte Sanierung/Neubau Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag" mit folgenden Forderungen:
 1. Die neue Kläranlage wird nur in der notwendigen, benötigten und erforderlichen Ausbaugröße, in der Größe von maximal 5.000 EW - Größenklasse 2 gebaut.
 2. Die Raumgröße und Nutzungsbereiche von den Gebäuden wird auf das technisch notwendige Mindestmaß verkleinert.
 3. Es wird ein Verfahren für Abwasserreinigung gewählt, dass einen wirtschaftlichen Betrieb ohne Folgekosten gewährleistet.
 4. Von der Gemeinde Eppenschlag festgesetzte Größe von 5.400 EW in der Größenklasse 3 mit einer nutzlosen Überkapazität von 1.200 EW wird aufgehoben.
3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); (EP-311/20-26)
Aufstellen des Bebauungsplanes "WA Sonnenfeld";
Abwägung nach öffentlicher Auslegung und Fachstellenbeteiligung;
Satzungsbeschluss
4. Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl 2023 (EP-291/20-26)
5. Vollzug der Feldgeschworenenordnung; (EP-313/20-26)
Niederlegung des Amtes als Feldgeschworener der Gemeinde Eppenschlag
6. Vollzug der Feldgeschworenenordnung; (EP-314/20-26)
Bestellung von Feldgeschworenen;
Thomas Weber, Eppenschlag
Hans Binder, Großmieselberg
7. Berichterstattung des Vorsitzenden
8. Anfragen der Gemeinderäte

Protokoll

Vorbemerkung:

Bürgermeister Schmid eröffnete die 39. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Eppenschlag der laufenden Wahlperiode mit der Begrüßung der Ratsmitglieder, den Bediensteten der Verwaltung, Geschäftsleiter Helmut Hörtreiter, Kämmerer Robert Maier, Protokollführerin Eva Schneider sowie der zahlreich erschienenen Zuhörer.

Im Anschluss stellte der Vorsitzende die form- und fristgerechte Einladung zur Sitzung sowie formell die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Die Herren Gemeinderäte Th. Weber und M. Binder waren aus privaten Gründen für die heutige Sitzung entschuldigt.

Die Einladung zur heutigen Sitzung sowie das Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Eppenschlag vom 17.04.2023 wurden den Mitgliedern im Ratsinformationssystem als eingestelltes und abrufbares Dokument übermittelt. Das Protokoll der 37. nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Eppenschlag vom 17.04.2023 wurde während der Sitzung in Umlauf gegeben; Einwände wurden nicht erhoben, somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Zu Beginn der Sitzung verwies Bürgermeister Schmid bezüglich des Beratungsgegenstandes „Sanierung/Neubau Kläranlage“ darauf, dass von Seiten der Zuhörer lt. Geschäftsordnung keine Wortmeldungen bzw. Fragen oder Diskussionen gestattet sind.

Zur weiteren Info verwies der Vorsitzende auf die anberaumte Infoveranstaltung die am 15. Juni 2023 um 19 Uhr im Landgasthof „Zum O-Wirt“ dazu stattfinden wird.

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung vom 13.03.2023 behandelten Beratungsgegenstände und Beschlüsse

Folgende Beratungsgegenstände und Beschlüsse sind bekanntzugeben:

- a) Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes „WA Sonnenfeld“;
Vermessung – Auftragsvergabe
- b) Aufmaßarbeiten Berechnung Beitragssätze – Neubau Kläranlage

2. Beschluss über die Zulassung und gegebenenfalls Abhilfeentscheidung bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens "Kostenreduzierte Sanierung/Neubau Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag" mit folgenden Forderungen:

EP-312/20-26

- 1. Die neue Kläranlage wird nur in der notwendigen, benötigten und erforderlichen Ausbaugröße, in der Größe von maximal 5.000 EW - Größenklasse 2 gebaut.**
- 2. Die Raumgröße und Nutzungsbereiche von den Gebäuden wird auf das technisch notwendige Mindestmaß verkleinert.**
- 3. Es wird ein Verfahren für Abwasserreinigung gewählt, dass einen wirtschaftlichen Betrieb ohne Folgekosten gewährleistet.**
- 4. Von der Gemeinde Eppenschlag festgesetzte Größe von 5.400 EW in der Größenklasse 3 mit einer nutzlosen Überkapazität von 1.200 EW wird aufgehoben.**

Bürgermeister Schmid erläuterte zu Beginn der Beratung in einer Kurzfassung den bisherigen Verfahrensablauf.

Zur Thematik:

Die Gemeinden Kirchdorf i. Wald und Eppenschlag betreiben in Eppenschlag, Kaltenberg 13 eine Kläranlage als gemeinsame Einrichtung. Zum Zwecke der gemeinsamen Sammlung und Reinigung der Abwässer beider Gemeinden wurde eine Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 ff KommZG vom 16.03.2021 rückwirkend zum 01.01.2021 geschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Zweckvereinbarung wurde die sachgerechte Erfüllung der festgelegten Aufgaben (Betrieb als gemeinsame Einrichtung nach §1 der Zweckvereinbarung) der Gemeinde Kirchdorf i. Wald übertragen. Befugnisse werden nach § 3 Abs. 2 der Zweckvereinbarung nicht übertragen. Insbesondere bleibt der Erlass von Satzungen und Verordnungen Sache der jeweiligen Gemeinde. Die Gemeinde Eppenschlag muss vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Aufgabenerfüllung (Betrieb der gemeinsamen Einrichtung) betreffen gehört werden (§ 5 Abs. 2 der Zweckvereinbarung). Eine Zustimmung ist in folgenden Fällen erforderlich:

- a) zu den einzelnen Unterabschnitten des VmHH der Gemeinde Kirchdorf, die die voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben für die gemeinsame Einrichtung ausweisen.
- b) bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushaltsplan, die einen Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall übersteigen;
- c) Vergabe von Aufträgen, die eine Vergabesumme von 50.000 Euro übersteigen.

Das Eigentum der auf dem Grundstück befindlichen baulichen und betrieblichen Anlagen steht der Gemeinde Kirchdorf zu 69,63 % und der Gemeinde Eppenschlag zu 30,37 % zu (§ 7 Abs. 1 der Zweckvereinbarung). Die Aufteilung ergibt sich aufgrund der benötigten Einwohnerwerte incl. Puffer.

Die Gemeinde Kirchdorf wurde seitens des Landratsamtes Regen aufgefordert die Kläranlage zu sanieren und Planungen bis 2018 vorzulegen.

Deshalb beschäftigen sich die Gemeinden seit 2017 mit der Sanierung der Kläranlage. Im Januar 2018 wurden beiden Gemeinderäten nach Erstellung einer Studie verschiedene Varianten vorgestellt und die beiden Gemeinderäte entschieden sich für eine zweistraßige Belebungsanlage. Es wurde ein VgV-Verfahren durchgeführt und im Dezember 2018 wurde die Sanierungsplanung an das Büro Dünser.Aigner.Kollegen vergeben.

Es wurde lange über die EWS verhandelt und diese wurden dann schließlich in der Gemeinderatssitzung Eppenschlag vom 08.02.2021 festgelegt. Somit konnte die neue Zweckvereinbarung mit dem neuen Aufteilungsschlüssel 69,63 % zu 30,37 % ausgefertigt werden.

In der Sitzung vom 14.10.2021 wurden vom Gemeinderat Kirchdorf die Variante 3 der vorgeschalteten Denitrifikation im Belebungsbecken beschlossen. Als Investitionskosten wurden ca. 6.804.000,00 Euro brutto plus 15 % Baunebenkosten (1.020.000,00 Euro) also insgesamt 7.824.000,00 Euro brutto vorgestellt.

Das Ingenieurbüro hat am 26.09.2022 die ,Entwurfsplanung mit einer Kostenschätzung von 8.655.000,00 Euro brutto dem Gemeinderat vorgestellt und der Gemeinderat hat der Planung zugestimmt und beschlossen, entsprechenden Bauantrag zu stellen und das Wasserrechtsverfahren einzuleiten.

Am 13.04.2023 wurde der Gemeinde Eppenschlag durch Herrn Georg Alexander Roesch, wohnhaft im Ebenfeld 8a, 94536 Eppenschlag ein auf Unterschriftenlisten formuliertes Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung persönlich übergeben.

Stimmen Sie folgenden Antrag zur Durchführung des Bürgerentscheides in der Gemeinde Eppenschlag bzgl. Kosteneinsparung/Kostenbremse der Sanierung/Neubau Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag zu ?

1.

Die neue Kläranlage wird nur in der notwendig, benötigten und erforderlichen Ausbaugröße, in der Größe von maximal 5.000 EW – Größenklasse 2 bebaut.

2.

Die Raumgröße und Nutzungsbereiche von den Gebäuden wird auf das technisch notwendige Mindestmaß verkleinert.

3.

Es wird ein Verfahren für die Abwasserreinigung gewählt, dass einen wirtschaftlichen Betrieb ohne Folgekosten gewährleistet.

4.

Die von der Gemeinde festgesetzte Größe von 5.400 EW in der Größenklasse 3 mit einer nutzlosen Überkapazität von 1.200 EW wird aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um ein einheitliches Bürgerbegehren, dass eine Fragestellung mit 4 Teilaspekten beinhaltet.

Im Anschluss an die Fragestellung und Begründung sind drei Antragssteller als Vertreter des Bürgerbegehrens genannt. Auf den insgesamt abgegebenen 20 Unterschriftenlisten sprachen sich 250 Unterzeichner für den og. Antrag aus.

Im Rahmen einer anschließend erfolgten Prüfung der Unterschriftenlisten kam die Gemeindeverwaltung zu dem Ergebnis, dass von den 250 Unterzeichnern 246 Eintragungen gültig sind. 3 Eintragungen stammten von Personen, die nicht in Eppenschlag stimmberechtigt (Gemeindebürger) sind. 1 Unterschrift war in der übergebenen Liste gestrichen.

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v.H. der Gemeindebürger unterschrieben sein. Die erforderliche Unterschriftenzahl von 99 wurde erreicht.

Die Prüfung über die Zulassung und gegebenenfalls Abhilfeentscheidung bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens "Kostenreduzierte Sanierung/Neubau Kläranlage führt zu folgendem Ergebnis:

Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides „Kostenreduzierte Sanierung/Neubau Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag“ ist aus formellen und materiellen Gründen unzulässig.

1. Nach § 18a Abs. 8 Satz 1 GO entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört (Art. 18a Abs. 3 GO), die Angelegenheit nicht zum Katalog der ausgeschlossenen Gegenstände zählt (Art. 18a Abs. 3 GO), die formell-rechtlichen Anforderungen gemäß Art. 18a Abs. 4 bis 6 GO erfüllt sind und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässigerweise Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

Bei der äußeren Form und Formulierung der mit Ja oder Nein beantwortbaren Frage ist die einschlägige Rechtsprechung vergleichsweise großzügig. Ausreichend ist, dass sich die zur Entscheidung zu bringende Fragestellung aus dem Antrag unzweideutig und mit Bestimmtheit entnehmen lässt. Da der Bürgerentscheid die Wirkung eines endgültigen Gemeinderatsbeschlusses hat, muß er ausreichend bestimmt sein und einen vollziehenden Inhalt haben.

Es sind Fragestellungen ausgeschlossen und unzulässig, die es dem Bürger überlassen, zwischen sich gegenseitig ausschließenden Entscheidungen auszuwählen. Diesen Anforderungen kann die vorliegende Fragestellung bei großzügiger Auslegung dahingehend, dass mit dem Bürgerbegehren über die aufgeführten 4 Teilaspekte einheitlich zu entscheiden ist, noch entsprechen, da sich diese Teilaspekte nicht gegenseitig ausschließen.

Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO schließt die Aufnahme mehrerer Teilfragen oder –maßnahmen in eine Fragestellung eines Bürgerbegehrens nicht aus, auch wenn derjenige, der die Teilaspekte an sich unterschiedlich beantworten möchte, nach dem Willen der Fragesteller vor die Entscheidung gestellt wird, einheitlich mit Ja oder Nein zu stimmen (Vergleich u. a. BayVGH, Urteil vom 10.12.1997, BayVBI 1998, 242).

Auch an die Begründung werden von der einschlägigen Rechtsprechung keine hohen Anforderungen gestellt. Mit der Begründung soll gewährleistet werden, dass die unterzeichneten Bürger erkennen können, wofür sie sich konkret einsetzen. Sie müssen durch die Begründung in die Lage versetzt werden, sich mit den Zielen und Problemen des Bürgerbegehrens auseinanderzusetzen und die Gründe für deren Vorlage zur Abstimmung zu erfassen. Ob die Begründung zutreffend sein muss, wird differenziert bewertet. Hierzu wird die Auffassung vertreten, dass der Richtigkeitsgehalt der Begründung nur sekundär und es Sache der Beteiligten ist, unzutreffende Angaben durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu korrigieren.

Die Grenze ist aber überschritten, wenn in der Begründung in einer für die Abstimmung relevanten Weise falsche Tatsachen behauptet werden oder die Rechtslage unzutreffend oder unvollständig erläutert wird (BayVGH vom 09.12.10, FSt 2011, 253). Dies gilt auch, wenn wesentliche Tatsacheninformationen vorenthalten werden oder verfälschte Angaben mit dem Ziel der Irreführung der abstimmenden Bürger erfolgen.

Bei der Begründung /Erläuterung zum vorliegenden Bürgerbegehren ist diesen Anforderungen in mehrfacher Hinsicht nicht entsprochen. Zum Beispiel ist das folgende angegebene Zahlenmaterial unzutreffend.

Im Bürgerbegehren ist ausgeführt: „Im Vorentwurf aus dem Jahre 2021 war noch die Rede von 6,8 Mio. €.“

Vorgestellt wurden (wie bereits auf Seite 2 Absatz 2 erwähnt) in der Gemeinderatssitzung vom 14.10.2021 die Gesamtkosten von 7.824.000 Euro brutto inklusive der 15 % Baunebenkosten. Im Bürgerbegehren bleiben diese Baunebenkosten unberücksichtigt.

Weiter wird in der Begründung des Bürgerbegehrens suggeriert, ²die vorläufig angesetzten Baukosten von 8,7 Mio. werden nicht reichen“. Hier wiederum werden im Bürgerbegehren die 8,7 Mio. Baukosten incl. Der Baunebenkosten aufgeführt. Laut Bürgerbegehren wird fehlerhaft eine Erhöhung der Kosten um 1,9 Mio. Euro behauptet.

Weiter wird in der Begründung ausgeführt: „Die Gefahr besteht, dass es bei der Schlussrechnungssumme zu einer Kostenexplosion von über 10 Mio. € kommt“. Auch diese bloßen Spekulationen ohne fundierte Grundlage lassen eine Irreführung mit Auswirkungen auf das Abstimmverhalten der Bürgerinnen und Bürger besorgen.

Bei diesen Parametern handelt es sich um entscheidungsrelevante Aspekte; unzutreffende diesbezügliche Tatsachenbehauptungen haben die formelle Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Folge. Vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die Begründung zum vorliegenden Bürgerbegehren vergleichsweise kurz gehalten ist. Umso wirkungsvoller sind die einzelnen Begründungselemente und erhöhen deshalb auch die Anforderungen an den Richtigkeitsgehalt der Begründung.

Zudem fehlt dem Teilaspekt 3 jegliche Begründung i.S. des Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist das Bürgerbegehren bereits formell rechtswidrig.

2. Aber auch in materiell-rechtlicher Hinsicht ist folgendes zu beanstanden:
 - a. Die Durchführung der mit dem Bürgerentscheid begehrten Sachentscheidung muss tatsächlich und rechtlich möglich sein. Es widerspreche dem Zweck des Bürgerbegehrens, einen Bürgerentscheid herbeizuführen, obwohl das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel nicht verwirklicht werden kann. Die Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erstreckt sich dementsprechend auch auf die Frage, ob die Maßnahmen, die mit dem Bürgerbegehren erreicht werden sollen, mit der Rechtsordnung in Einklang stehen; dem Gemeinderat kommt damit ein sogenanntes materielles Prüfungsrecht zu.

Mit dem Teilaspekt 3 als Bestandteil des Bürgerbegehrens wird suggeriert, dass es ein Verfahren für die Abwasserreinigung gibt, das einen „wirtschaftlichen Betrieb ohne Folgekosten gewährleistet“.

Diese Behauptung ist völlig unrealistisch, denn es gibt keine Investitionen, die keine Folgekosten nach sich ziehen, Auch die fachliche Stellungnahme des Büros Dünser.Aigner.Kollegen vom 13.04.2023 führt aus, dass diese Anforderungen nicht realisiert werden können. Im Auszug zum Gutachten des WWA Deggendorf sind Folgekosten, wie z. B. Messungen für die Abwassereinleitung, nicht anzuwenden.

Auch diese aus der Luft gegriffene Behauptung im Bürgerbegehren hätte die Irreführung der abstimmenden Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Bürgerentscheides zu Folge.

- b. Auch hinsichtlich des Teilaspekts 4 ist das beantragte Bürgerbegehren materiell unzulässig.

Ein Bürgerbegehren ist unzulässig, wenn mit diesem ein rechtswidriges Ziel erreicht werden soll. Obwohl in Art. 18a Abs. 3 GO nicht ausdrücklich erwähnt, darf kein rechts- oder gesetzwidriges Ziel verfolgt werden. Damit würde dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG widersprochen. Da der Bürgerentscheid an die Stelle eines Gemeinderatsbeschlusses treten soll, darf eine mit dem Bürgerbegehren angestrebte Maßnahme keine Rechtsvorschriften verletzen.

Außerdem muss das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel auch verwirklicht werden können.

Grundsätzlich zählt die Abwasserbeseitigung zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Eppenschlag.

Jedoch wird die Kläranlage von den Gemeinden Kirchdorf und Eppenschlag gemeinsam betrieben. Zu verweisen ist diesbezüglich auf die Zweckvereinbarung vom 01.01.2021 (siehe I). Die Zweckvereinbarung überträgt gemäß § 3 Abs. 1 die Aufgaben hinsichtlich des Kläranlagenbetriebs auf die Gemeinde Kirchdorf.

Dennoch hätte ein entsprechender Bürgerentscheid auch Auswirkungen auf die Gemeinde Eppenschlag.

Dadurch würde zugleich auch in die Eigentums- und Kostensituation der Gemeinde Eppenschlag eingegriffen.

Die beiden Gemeinden sind Miteigentümer der Kläranlage und die Investitionen werden im Verhältnis von 30,37 % Eppenschlag und zu 69,63 % Kirchdorf aufgeteilt.

Das Selbstverwaltungsrecht nach Art. 22 Abs. 1 und 2 GO der Gemeinde Eppenschlag würde verletzt, da diese den eigenen Haushalt selbst regelt.

Zwar wurde am 27.03.2023 bei der Gemeinde Kirchdorf ein identisches Bürgerbegehren eingereicht.

Es ist aber keineswegs ausgeschlossen, dass selbst für den Fall der Zulassung des Bürgerbegehrens im Rahmen der Bürgerentscheide unterschiedliche Ergebnisse herauskommen. Gegebenenfalls wären beide Bürgerentscheide nicht vollziehbar.

- c. Mit dem Teilaspekt 4 wird außerdem behauptet, dass die von der Gemeinde festgesetzte Größe von 5.400 EW eine „nutzlose“ Überkapazität von 1.200 EW beinhaltet. Dementsprechend möchten die Antragsteller eine Ausbaugröße von 4.200 EW durchsetzen.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist als amtlicher Sachverständiger für die Kläranlage zuständig. Lt. dessen Auszug aus dem Gutachtensentwurf vom 20.04.2023 (Nr. 2.5.1.2) beträgt nach den Auswertungen des Ingenieurbüros derzeit die 85 %-Perzentil der BSB₅-Belastung an Trockenwettertagen der Kläranlage gerundet bis zu 4.200 EW₆₀ ohne Rückbelastung von Trübwasser aus der Schlammwässerung. Eine Kapazitätsreserve für die beiden momentan in Planung befindlichen Baugebiete wäre mit den 4.200 EWs nicht enthalten. Gemäß dieser Auswertung wurde die 85 %-Perzentil der BSB₅-Belastung an Trockenwettertagen mit einer 19 Prozentigen Kapazitätsreserve den Wert von 5.000 EW₆₀ nicht übersteigen. Aber eben nicht die von den Vertretern des Bürgerbegehrens gewünschte Ausbaugröße von 4.200 EW. Deutlich wird das WWA Deggendorf nochmals in der E-Mail vom 20.04.2023, da das Amt ausdrücklich darauf hinweist, dass eine Reduzierung der gewählten Ausbaugröße von 5.400 EW₆₀ auf 4.200 EW₆₀ aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht möglich ist.

Aufgrund des schlechten Mischungsverhältnisses und des schützenswerten Gewässers, sollen laut den zuständigen Fachstellen, die strengeren Werte für NH₄-N sowie die zusätzliche Überwachung von AFS eingehalten werden.

Abgesehen davon würde bei einer Reduzierung der Größenklasse von 3 auf 2 laut dem amtlichen Sachverständigen nur die Überwachung des Parameters AFS enthalten (siehe LfU Merkblatt 4.4/22).

Zur Kapazitätsreserve ist anzumerken, dass in der allgemeinen Praxis das LfU eine Empfehlung für die Kapazitätsreserve von 10 bis 20 % für die allgemeine Gemeindeentwicklung sowie 10 bis 15 % für die Rückbelastung aus der Schlammbehandlung ausspricht.

Außerdem stellt der amtliche Sachverständige im Gutachtensentwurf unter Nr. 2.5.1.2 und 2.5.1.3 deutlich klar, dass auch durch eine Festlegung der Ausbaugröße < 5.000 EW₆₀ sich die benötigten Größen der Anlagen nicht reduzieren wird. Aus wasserrechtlicher Sicht hat deshalb die Reduzierung der Ausbaugröße keinen Einfluss auf die Größe der relevanten Bauwerke.

- d. Die Gemeinde Eppenschlag hat zudem nach Art. 61 Abs. 2 GO die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu beachten.

Die Schwelle zur Rechtswidrigkeit wird überschritten, wenn das gemeindliche Handeln mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar wäre.

Die mit dem Bürgerbegehren avisierte Größenklasse von 4.200 EW berücksichtigt keine ausreichenden Zukunftsreserven mit Blick auf die absehbaren Entwicklungen, z. B. bei den neuen Baugebiet mit Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung.

Ohne die adäquate Berücksichtigung ausreichender Zukunftsreserven ist eine wirtschaftlich tragfähige Lösung nicht zu erreichen.

Die „nutzlose Überkapazität“ ist nicht nutzlos, denn momentan wäre mit 4.200 EW₆₀ überhaupt kein Puffer vorhanden. Es liegt auf der Hand, dass bereits zeitnah mit einer zusätzlichen Erweiterung der neu sanierten Kläranlage und damit mit deutlich höheren Gesamtkosten zu rechnen wäre.

Zutreffend weist das WWA Deggendorf darauf hin, dass im angestrebten Zuwendungsverfahren gemäß Nr. 4.1 RZWas die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Vorhabens nachzuweisen ist. Wenn mehrere Möglichkeiten möglich sind, kann nur die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung gefördert werden.

Eine Planung von lediglich 4.200 EW ohne hinreichende Reserven ist somit nicht mit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen in Übereinstimmung zu bringen.

Das Bürgerbegehren erweist sich damit auch aus materiell-rechtlicher Hinsicht als unzulässig.

Beschluss:

Das Bürgerbegehren ist unzulässig und daher zurückzuweisen.

Ein Bürgerentscheid findet nicht statt.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 7 : Gegenstimme(n) 0

- 3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellen des Bebauungsplanes "WA Sonnenfeld";
Abwägung nach öffentlicher Auslegung und Fachstellenbeteiligung;
Satzungsbeschluss**

EP-311/20-26

Bürgermeister Schmid ging i Kurzform auf die eingegangenen Stellungnahmen der zu beteiligten Fachstellen ein, die gleichzeitig als Anlage und wesentlicher Bestandteil diesem Protokoll beigefügt sind und teilte mit, dass auf die Hinweise eingegangen bzw. Sorge getragen wird.

Antworten | Allen antworten | Weiterleiten | Chat

Fr 12.05.2023 11:17
nicole.nicklas@architekturschmiede.com
AW: Sonnenfeld, Eppenschlag

An Stephanie Kellermann
Sie haben am 15.05.2023 07:47 auf diese Nachricht geantwortet.

BPL Sonnenfeld Planfassung 12.05.2023.pdf 5 MB
Abwaegungszusammenstellung Entwurf 12.05.2023.docx 4 MB

Hallo Steffi,

hab jetzt gerade das Vorgehen noch schnell mit Peter abstimmen können: ich schicke euch jetzt mal den Bebauungsplan wie von dir gewünscht als Planfassung mit Datum 15.05.2023. Darin habe ich vorerst die beiden neuen Festsetzungen (PV und Naturschutzaufgaben zur Heckenerhalt und -pflanzung) aufgenommen, die sich aus den Abwägungsvorschlägen noch ergeben würden. Der Gemeinderat muss allerdings noch darüber entscheiden. Falls er sich dagegen entscheidet kann ich sie nachträglich wieder rausnehmen.

Die Verfahrensvermerke müssen wir vor der Genehmigung ja auch noch ergänzen.
Angehängt sind auch die Abwägungsvorschläge, die ich leicht überarbeitet habe. Bitte die neue Version verwenden und nach Euren Vorstellungen anpassen.

Wenn du noch etwas brauchst melde dich jederzeit.

Schöne Grüße

Nicole Nicklas
Landschaftsarchitektin
Architekturschmiede
Büro für Hochbau und Städtebau
Marienbergstr. 6
94261 Kirchdorf i. Wald
Tel. 09928/9400-14
nicole.nicklas@architekturschmiede.com

Dieses Schreiben kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der Adressat sind, sind Sie nicht zur Verwendung der in diesem Schreiben enthaltenen Informationen befugt. Bitte benachrichtigen Sie mich sofort über den irrtümlichen Erhalt. Danke.
This Memo may contain confidential information. If you are not the addressee you are not authorized to make use of the information contained in this Memo. Please inform me immediately that you have received it by mistake. Thank you.

Beschluss:

Die vorgebrachten Einwendungen, Bedenken, Empfehlungen und Hinweise oder fachliche Informationen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden entsprechend der vorgetragenen Wertung zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat Eppenschlag wägt die Einwendungen, Bedenken, Empfehlungen und Hinweise oder fachliche Informationen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß Abwägungsvorschlag ab und billigt den geänderten Entwurf.

Der Gemeinderat Eppenschlag beschließt nach § 10 BauGB den Bebauungsplan „WA Sonnenfeld“ in der Fassung vom 15.05.2023 als Satzung.

Die Verwaltung wird mit dem Abschluss des Verfahrens beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 7 : Gegenstimme(n) 0

4. Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl 2023

EP-291/20-26

Der Vorsitzende gab bekannt, dass der Präsident des Landgerichts Passau der Gemeinde Eppenschlag mit Schreiben vom 20.01.2023 mitgeteilt hat, dass gemäß Nr. 1.5 der Schöffenbekanntmachung durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz in enger

Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffenbekanntmachung), dem Amtsgericht Freyung für die Wahl der Schöffen mindestens 1 Person vorgeschlagen werden muss. Um die gebotene Gleichmäßigkeit der Verteilung der Schöffenämter auf den Gerichtsbezirk zu gewährleisten, sollte die mitgeteilte Mindestanzahl nicht wesentlich überschritten werden.

Beschluss:

In die Vorschlagslisten für Schöffen werden folgende Personen aufgenommen:

- Margit Schiller
- Mathilde Resch-Karger

Anmerkung:

GRin M. Resch-Karger nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teil.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 6 : Gegenstimme(n) 0

**5. Vollzug der Feldgeschworenenordnung; EP-313/20-26
Niederlegung des Amtes als Feldgeschworener der Gemeinde
Eppenschlag**

Die Feldgeschworenen Michael Maier sen., Rametnach 12, 94536 Eppenschlag sowie Max Peindl, Fürstberg 8, 94536 Eppenschlag haben Herrn Bürgermeister Schmid in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt, dass sie das Amt als Feldgeschworene zum 31.12.2023 niederlegen.

Bürgermeister Peter Schmid bedankt sich im Namen der Gemeinde Eppenschlag für die geleisteten Dienste. Die offizielle Verabschiedung aus dem Ehrenamt wird bei der Jahresabschlussfeier im Dezember vorgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Eppenschlag stimmt der Amtsniederlegung durch Herrn Michael Maier sen., Rametnach 12, 94536 Eppenschlag als Feldgeschworener der Gemeinde Eppenschlag zum 31.12.2023 zu.

Ebenfalls stimmt der Gemeinderat Eppenschlag der Amtsniederlegung durch Herrn Max Peindl, Fürstberg 8, 94536 Eppenschlag als Feldgeschworener der Gemeinde Eppenschlag zum 31.12.2023 zu.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 7 : Gegenstimme(n) 0

**6. Vollzug der Feldgeschworenenordnung; EP-314/20-26
Bestellung von Feldgeschworenen;
Thomas Weber, Eppenschlag
Hans Binder, Großmieselberg**

Die beiden Feldgeschworenen Michael Maier, sen. und Max Peindl legen das Amt als Feldgeschworene zum 31.12.2023 nieder. Der Niederlegung stimmte der Gemeinderat Eppenschlag im vorherigen Tagesordnungspunkt (EP-313/20-26) zu.

Herr Thomas Weber, Florianstraße 4, 94536 Eppenschlag sowie Herr Hans Binder, Großmesselberg 4, 94536 Eppenschlag erklären sich bereit, das Amt als Feldgeschworene der Gemeinde Eppenschlag zu übernehmen.

Nach der Bestellung durch den Gemeinderat wird Herr Bürgermeister Peter Schmid im Beisein von Herrn Zwiebel, Leiter des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung die neuen Feldgeschworenen gem. der Feldgeschworenenordnung verpflichten.

Beschluss:

Zum 01.01.2024 wird als Feldgeschworener Herr Thomas Weber, Florianstraße 4, 94536 Eppenschlag durch die Gemeinde Eppenschlag bestellt. Ebenfalls wird Herr Hans Binder, Großmesselberg 4, 94536 Eppenschlag durch die Gemeinde Eppenschlag zum 01.01.2024 als Feldgeschworener bestellt.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 7 : Gegenstimme(n) 0

7. Berichterstattung des Vorsitzenden

a) Bekanntgaben durch Bürgermeister Schmid:

Der Vorsitzende verwies nochmals auf die Problematik „Kläranlage“ und verwies auf sein Vorwort in der nächsten Ausgabe des „Gmoabladl's“, das jedem Gemeinderat dazu ausgehändigt wurde. In diesem Vorwort ging er auf die verschiedenen anberaumten Termine bzw. Thematiken ein (als Anlage diesem Protokoll beigefügt).

Freundlicherweise hat sich Frau Olga Behringer bereiterklärt den Termin zur Infoveranstaltung – Thema Kläranlage – am 15.06.2023 um 19 Uhr im Landgasthof Zum O-Wirt“ in der Tagespresse zu veröffentlichen. Der Termin für die Bürgerversammlung am 29.09.2023 wird zeitnah veröffentlicht werden.

Ein weiterer wichtiger Themenbereich ist die Übernahme der Trägerschaft des Kindergartens Eppenschlag. Ab 01. Januar 2024 wird die Trägerschaft an die Gemeinde Eppenschlag übergehen.

8. Anfragen der Gemeinderäte

a) Gemeindehaus Eppenschlag:

GRin M. Resch-Karger teilte mit, dass im Erdgeschoss des Jugendraumes in den Toiletten bei den Handwaschbecken der automatische Wasserauslauf zu lange läuft. Ihrer Ansicht nach könnte der Zeitraum des Wasserauslaufs, wie im Obergeschoss reduziert werden.

Der Bauhof wird sich dieser Angelegenheit annehmen.

b) Reparatur Abwasserdruckleitung:

GR Chr. Molz berichtete, dass in den vergangenen Tagen die Abwasserdruckleitung bereits vier Mal repariert werden musste. Seiner Ansicht nach sollte hier eine Fachfirma damit beauftragt werden den Druck generell zu überprüfen, da die jeweiligen Reparaturkosten auch nicht unerheblich sind.

Die Verwaltung wird beauftragt eine Fachfirma zu beauftragen.

c) Wasserversorgung – Wasserdruck:

3.Bgm. M. Perl erkundigte sich nach dem Wasserdruck der in letzter Zeit nicht mehr stabil war.

GR Chr. Molz verwies darauf, dass dies in letzter Zeit auf die Problematik mit Waldwasser zurückzuführen ist (defekte Druckminderer im OT Rametnach). Die Stabilität beim Druck müsste aber bereits wieder hergestellt sein.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG UM 20:00 UHR.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Peter Schmid
Erster Bürgermeister

Eva Schneider
Verw.-Angestellte